

**öffentlich**

Datum  
**19.05.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)  
**2016/8835**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Westrings;

- hier: 1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung  
2. Billigung des Änderungsplanes  
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

## **Beschlussvorschlag**

### Rechtsgrundlage

**§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).**

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf der Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Westrings wird einschließlich der zugehörigen Begründung in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.

3. Die Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes ist einschließlich der zugehörigen Begründung gemäß § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Ja  
Haushalt im Jahr: 2016  
Produkt und Sachkonto:  
Art der Ausgabe: Bedarf im Haushaltsansatz berücksichtigt  
Bedarf:  
Haushaltsansatz:  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:  
  
Begründung:

## Problembeschreibung / Begründung

Die Stadt Bottrop hat im Jahr 2010 einen Wettbewerb des Initiativkreises Ruhr gewonnen und trägt seitdem offiziell den Titel InnovationCity. Bottrop ist damit Modellstadt für den Klimaschutz. Projektgebiet ist der größte Teil des südlich der A 2 gelegenen Stadtgebietes. Ein Ziel der InnovationCity ist es, den im Projektgebiet verbrauchten Strom auch im Projektgebiet zu erzeugen. Neben der sukzessiven Energieeinsparung bedarf es daher auch eines zielgerichteten Ausbaus erneuerbarer Energien. Hier setzt das Projekt „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ an. Ziel ist es, eine nicht mehr benötigte Erweiterungsfläche des Westfriedhofes einer neuen und sinnvollen Nutzung zuzuführen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Fläche bereits erschlossen, wird jedoch nicht für Bestattungen genutzt und auch in Zukunft nicht genutzt werden.

Der Arbeitskreis Friedhöfe hat sich im Rahmen des Friedhofsflächenmanagement mit der entbehrlich werdenden Fläche auseinandergesetzt und die Überlegung unterstützt, das Gelände für eine Photovoltaikanlage planerisch vorzubereiten. Das Gelände ist aufgrund seiner Exposition gut geeignet.

Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz eingespeist werden. Da es sich bei der Fläche um eine Konversionsfläche handelt (hier befindet sich eine Verfüllung), sind in diesem Fall durch die Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Einspeisevergütungen möglich.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als *Grünfläche* mit der näheren Zweckbestimmung *Friedhof* dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und zum Betrieb der Photovoltaikanlage zu schaffen, soll der Flächennutzungsplan geändert und der Bereich als *Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage)* ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren soll ein entsprechender Bebauungsplan neu aufgestellt werden, der auch einen entsprechenden Grünstreifen als Sichtschutz zwischen den Friedhofsflächen und der neu zu schaffenden Nutzungsfläche beinhalten wird.

Der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes wurde am 02.07.2013 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 15.07.2013 bis zum 29.07.2013 stattgefunden. Es wurden keine Anregungen vorgetragen. Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.07.2013 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und bis zum 15.08.2013 um Stellungnahme gebeten.

Es wurde folgende Anregung vorgetragen (die Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt):

o **Regionalverband Ruhr**

Der Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe legt das Plangebiet als *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich* mit den Freiraumfunktionen *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* sowie als *Regionalen Grünzug* fest. Gemäß Ziel 22.1 des Regionalplans sind Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, nicht zulässig.

Der in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt den Planbereich ebenfalls als Regionalen Grünzug fest. Gemäß Ziel 7.1-6 sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen. Um dem Ziel 7.1-6 des in Aufstellung befindlichen LEPs NRW zu entsprechen, ist nachzuweisen, dass für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzugs bestehen und es müsste eine entsprechende Kompensation an anderer Stelle erfolgen.

Zudem legt das Ziel 10.2-4 des in Aufstellung befindlichen LEPs NRW fest, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden ist. Davon ausgenommen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich beispielsweise um die Wiedernutzung von Brachflächen oder Aufschüttungen handelt.

*Stellungnahme der Verwaltung*

Der Bereich ist durch die bestehende Verfüllung, die westlich angrenzende Wohnbebauung sowie die südlich angrenzenden Parkplatzfläche und Tennisanlagen bereits vorbelastet. Die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs im Sinne einer Vernetzungsfunktion wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Da der Änderungsbereich deutlich unter der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt und die geplanten Photovoltaikanlagen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. zurückgebaut werden könnten, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Aufgaben und Funktionen des Regionalen Grünzugs auszugehen.

Das in Aufstellung befindliche Ziel 7.1-6 des LEPs NRW kann im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen Gebrauch gemacht:

- Der Einsatz regenerativer Energien trägt in besonderem Maße zum Klimaschutz bei.
- Die Stadt Bottrop trägt seit dem Jahr 2010 den Titel InnovationCity. Ein Ziel der InnovationCity ist es, den im Projektgebiet verbrauchten Strom auch im Projektgebiet zu erzeugen. Neben der sukzessiven Energieeinsparung bedarf es daher auch eines zielgerichteten Ausbaus erneuerbarer Energien.
- Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eine Größe von ca. 15.000 m<sup>2</sup> erreichen und wird einmal etwa 430 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Im Bottroper Siedlungsbereich – außerhalb der Grünzüge – gibt es zurzeit keine Fläche, auf der eine Anlage dieser Größenordnung realisiert werden könnte. Alle zur Verfügung stehenden städtischen Gebäude wurden bereits im Hinblick auf ihre Geeignetheit für Solaranlagen geprüft und wo möglich wurden entsprechende Anlagen errichtet.

- Der vorgesehene Standort ist durch eine Verfüllung vorbelastet. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Bei der geplanten Anlage mit einer Flächengröße von unter 2 ha handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Nutzung. Die Anlage soll auf einer Fläche errichtet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Wie bereits beschrieben, ist die Planung mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar. Insofern sind sowohl der Regel- als auch der Ausnahmetatbestand aus Ziel 10.2-4 des LEP-Entwurfs erfüllt.

### **Weiteres Vorgehen**

Als nächster Verfahrensschritt soll nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch erfolgen. Es ist vorgesehen, die öffentliche Auslegung gemeinsam mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Ketzer

Anlage 1\_Anregungen Beteiligung  
Anlage 2\_Entwurf der Begründung  
Anlage 3\_Übersichtsplan Entwurf